

Regine-Heinecke-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig
Hort der Regine-Heinecke-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig
Schul- und Hausordnung

Beschlossen durch die Schulkonferenz der Schule am 06.05.2024

I. Allgemeine Vorschriften

1. Schulgebäude und Schulgelände

- Das Schulgelände umfasst neben dem Schulhaus die gesamte freie und durch den Schulträger bewirtschaftete Fläche, die zum eingefriedeten Grundstück der 157. Grundschule gehört, einschließlich Turnhalle und Hortgarten, Hans-Driesch-Str. 52c.

2. Geltungsbereich

- Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrer, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten sowie für Eltern und Besucher des Schulgeländes.

3. Prinzipien des Schul- und Hortlebens

- Wir wollen uns in unserer Schule wohl fühlen und die besten Bedingungen zum Lernen und Spielen haben.
- Jeder Schüler richtet sein Verhalten so ein,
 - dass niemand in der Schule gestört oder belästigt wird.
 - jeder mit für Ordnung und Sauberkeit sorgt.
 - die Einrichtung, die Lehrmittel, die persönlichen Sachen der Mitschüler und Erwachsenen geachtet und nicht beschädigt werden.

4. Unfallvorsorge

- Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Gelände sind die Feuerwehreinfahrten nicht zu verstellen.
- Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, beim Lehrer oder Erzieher zu melden und in das Unfallbuch einzutragen.
- Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle muss unverzüglich dem Lehrer, Erzieher, dem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet werden.

5. Befahren des Hofes

- Der gesamte Bereich des Schulhofes ist Fußgängerzone. Das Befahren durch Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- Kraftfahrzeuge dürfen den Hof nur in Schrittgeschwindigkeit befahren, wenn Materialien angeliefert oder abgeholt werden sollen oder wenn Bau- bzw. Werterhaltungsarbeiten auf dem Schulgelände zu erledigen sind.
- Fahrräder dürfen nur auf dem dafür markierten Teil des Hofes abgestellt werden. Der Schulträger haftet nicht für entstandene Sachschäden.

6. Haustiere

- Das Mitbringen von Haustieren auf dem gesamten Schulgelände ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter oder Hortleiter.
- Hunde dürfen nicht am Zaun der 157. Grundschule (Hans-Driesch-Straße) und unmittelbar am Geländer des Haupttores angeleint werden.

II. Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

1. Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

- Zum Frühdienst des Hortes in der Zeit von 06:00Uhr – 07:15Uhr erfolgt der Einlass der Kinder ausschließlich über den Haupteingang Hans-Driesch-Straße.
- Für alle anderen Schüler erfolgt der Einlass um 07:25Uhr über den Nebeneingang (Zwischenhof). Spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn sind alle Schüler anwesend, befinden sich am Platz und die Unterrichtsmaterialien sind bereitgelegt.
- Der Nebeneingang ist bis 07:45Uhr geöffnet und wird während der Unterrichtszeit geschlossen gehalten.
- Besucher melden sich bitte am Haupteingang über die Wechselsprechanlage im Sekretariat.
- Über die Öffnungszeiten während der Ferien werden die Eltern der Hortkinder gesondert informiert.
- Der Stundenablauf wird wie folgt geregelt:

Unterrichtszeiten	
Einlass	7.25 Uhr
1. Stunde	7.40 - 8.25 Uhr
2. Stunde	8.45 - 9.30 Uhr
3. Stunde	9.50 - 10.35 Uhr
4. Stunde	10.45 - 11.30 Uhr
5. Stunde	12.00 - 12.45 Uhr
6. Stunde	12.55 - 13.40 Uhr

Pausenzeiten Klassenstufe 1 und 3	
8.25 – 8.45Uhr	Hof
9.30 – 9.50Uhr	Frühstück
11.30 – 12.00Uhr	Mittagessen / Hof

Pausenzeiten Klassenstufe 2 und 4	
8.25 – 8.45Uhr	Frühstück
9.30 – 9.50Uhr	Hof
11.30 – 12.00Uhr	Mittagessen / Hof

- Ist fünf Minuten nach Stundenbeginn kein Lehrer in der Klasse, informiert ein Schüler das Sekretariat.
- In den Hofpausen gehen die Schüler auf den Schulhof.
- Die Schüler öffnen die Fenster nur mit Erlaubnis eines Lehrers oder Erziehers.

2. Verlassen des Schulgeländes

- Nach Eintreffen in der Schule verlassen die Schüler bis zum jeweiligen Unterrichtsschluss nicht mehr das Schulgelände. Kinder ohne gültigen Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach dem Unterricht bzw. nach dem Essen. Wenn der Schüler den Hort besucht, endet der Schultag mit dem Verlassen des Schulgeländes, nach Abmeldung vom Hort.
Das gilt auch für Schüler, die nach dem Unterricht die Schule verlassen und im Hort angemeldet sind.
- Verlässt der Schüler unerlaubt während der Unterrichts- oder Hortzeit das Schulgelände, so erlischt in der Regel der Versicherungsschutz und die Eltern werden unverzüglich informiert.
Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, muss ggf. die Polizei eingeschaltet werden.
- Soll ein Kind den Schulweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber der Schule oder dem Hort.
Jede andere Form der Absprache ist nicht zulässig.

3. Benachrichtigung bei Krankheit

- Ist ein Kind erkrankt, so ist spätestens bis 07:30 Uhr das Kind telefonisch oder per Mail abzumelden.
- Nach Genesung ist eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenleiter abzugeben.
- In der Ferienzeit sind die Kinder ebenfalls bis zur Anmeldezeit im Hort abzumelden.
- Jede Infektionskrankheit nach § 33 Infektionsschutzgesetz ist in der Schule meldepflichtig.

4. Unterrichtsgänge und Wanderungen

- Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer ins Ausgangsbuch einzutragen.
- Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.
- Schullandheimaufenthalte, Klassen- und Tagesfahrten sind vom durchführenden Lehrer durch ein schriftliches Formular 8 Wochen vor Beginn bei der Schulleitung zu beantragen.

5. Wetter

- Bei schlechtem Wetter klingelt es zur Hofpause 2x hintereinander. Dann bleiben alle Schüler in ihrem Klassenzimmer.
- Bei sehr starker Hitze entscheidet die Schulleitung über das vorzeitige Beenden des Unterrichtes. In diesem Fall gehen die Schüler bei Erlaubnis der Sorgeberechtigten nach Hause oder werden bis zum regulären Unterrichtsende von den Lehrkräften betreut.
- Bei anderem Unwetter wie Starkregen, Sturm oder starkem Schneefall entscheiden die Lehrer oder Erzieher über die Entlassung des Schülers aus der Schule oder dem Hort.

6. Änderung von persönlichen Daten der Schüler

- Ergeben sich Änderungen von Namen, Sorgeberechtigung, Wohnort oder der telefonischen Erreichbarkeit ist dies unverzüglich schriftlich dem Klassenlehrer und dem Erzieher mitzuteilen.

III. Regelungen im Schulhaus und Schulgelände

1. Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

- Jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Dazu gehören u.a. Hausschuhe. Müll wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer gebracht. Tische, Stühle, Wände und Türen werden nicht beschmiert und beschädigt.
- Jeder hinterlässt die Toiletten sauber und ordentlich. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

2. Ballspiele

- Fußballspielen ist nur auf dem Fußballfeld gestattet.
- Außerhalb des Fußballfeldes werden nur Leichtbälle zum Spiel genutzt.
- Im Schulhaus sind Ballspiele nicht gestattet.

3. Sprunggrube und weitere Bereiche des Schulhofes

- Das Betreten der Sprunggrube ist außerhalb des Sportunterrichts nicht erlaubt.
- Des Weiteren ist es nicht erlaubt, auf Bäume zu klettern, Zweige abzubrechen oder die Büsche zu betreten.
- Bei bestimmten jahreszeitlichen Witterungsbesonderheiten kann es zeitweise zu weiteren Nutzungsbeschränkungen kommen.

4. Elektronische Geräte

- Elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches und Spielkonsolen sind für die Teilnahme am Unterricht nicht notwendig und sollen daher nicht mit in die Schule gebracht werden.
- Befinden sich funktionstaugliche Geräte im Besitz des Schülers, so sind diese während der Unterrichtszeiten, den Pausen und des Hortbesuches auszuschalten.
- Die Benutzung in Ausnahmefällen ist nur in Absprache mit den Lehrkräften oder Horterziehern gestattet.
- Verstößt ein Schüler gegen die Benutzungsregeln, ist der Lehrer oder Erzieher berechtigt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.
- Die Herausgabe des elektronischen Gerätes erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder den Schüler.
Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers/Erzieher, der das elektronische Gerät in Gewahrsam genommen hat.
- Für die Beschädigung oder den Verlust von elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen haftet der Schulträger nicht.

5. Fotografieren und Filmen

- Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der abgebildeten Kinder erlaubt.
- Das Einverständnis muss schriftlich vorliegen.
- Für den Hort gelten gesonderte Regelungen, die mit Abschluss des Hortvertrages vereinbart werden.

6. Gefährliche Gegenstände

- Waffen sind auf dem Schulgelände verboten.
- Auch das Mitbringen von waffenähnlichen Gegenständen, Messern, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern, Feuerzeugen sowie Laserpointern sind verboten.

7. Verabreichung von Medikamenten

- Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Handlung durch den Lehrer und Erzieher ist grundsätzlich verboten.
- Die Schul- bzw. Hortleitung kann in Einzelfällen nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den behandelnden Arzt und die Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollhandlung zur Feststellung des Gesundheitszustandes während schulischer Veranstaltungen durch das Lehr- und Erzieherpersonal zulassen, wenn die personellen Ressourcen es ermöglichen.

8. Rauchen, Alkohol und Drogen

- Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten.

9. Fundsachen

- Schlüssel und Wertsachen werden im Sekretariat abgegeben.
- Kleidungsstücke, Brotdosen und Flaschen werden im Erdgeschoss (Korb) gelagert.
- Der Hausmeister leert in regelmäßigen Abständen den Fundsachenkorb und bewahrt die Sachen auf. Einmal jährlich entsorgt der Hausmeister die Kleidung in der Kleiderspende.

IV. Schule, Hort und Öffentlichkeit

1. Der Schulleiter und der Hortleiter haben das Hausrecht.
2. Gäste haben sich im Sekretariat oder in der Hortleitung anzumelden. Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsarbeiten vertraut gemacht worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder beim Hausmeister. Externe Mitarbeiter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten Inventar. Alles Weitere regelt die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig.
3. Aushänge sind nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden gestattet.
4. Werbeaktionen sind untersagt.

V. Abschließende Bestimmungen

1. Kenntnisnahme und Belehrungen

- Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist halbjährlich durch den Klassenlehrer durchzuführen.

- Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zum ersten Elternabend vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzukommende Lehrer, Erzieher sowie weitere Mitarbeiter werden zu Beginn des Dienstantrittes belehrt.
- Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

2. Anlagen

- weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
 - a: Turnhallenordnung
 - b: Werkraumordnung
 - c: Computerraumordnung
 - d: Schulgartenordnung
 - e: Alarm- u. Brandschutzordnung
 - f: kindgerechte Hausordnung
- Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehr- und Hortpersonal.

- Auf Beschluss der Schulkonferenz vom 06.05.2024 wurde die Hausordnung bestätigt und ist damit für alle verbindlich.